



Gesetzentwurf

der Landesregierung

—
**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur
Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes**

Federführend ist der Ministerpräsident

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Landesplanungsgesetzes

A. Problem

Gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 31 Grundgesetz ist die Gesetzesmaterie der Raumordnung infolge der Neuordnung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) in den Kompetenztitel der konkurrierenden Gesetzgebung übergegangen. Der Bund hat durch das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und das Raumordnungsgesetz (ROG) neu gefasst. Hierdurch haben sich Anpassungsbedarfe für das Landesplanungsrecht Schleswig-Holstein ergeben, denen mit dem LaPlaÄndG vom 27. April 2012 Rechnung getragen wurde.

Mit Gesetz vom 05. Dezember 2012 wurde das Gesetz zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften (LaPlaÄndG), welches darüber hinaus die Kommunalisierung der Regionalplanung und das Außerkrafttreten des Gesetzes über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (LEGG) vom 31. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) vorsah, allerdings zurückgenommen.

Durch die Rücknahme wurde der landesplanerisch geltende Rechtszustand vom Frühjahr 2012 (Landesplanungsgesetz (LaplaG)¹) wiederhergestellt, wonach sowohl die Aufstellung der Regionalpläne als auch deren Vollzug in staatlicher Zuständigkeit der Landesplanungsbehörde liegen.

Zudem gilt das LEGG mit Rücknahme des LaPlaÄndG weiter. Für das Fortbestehen des LEGG gibt es jedoch keine Notwendigkeit mehr, da die Leitvorstellungen und Grundsätze der Raumordnung sowohl im ROG als auch im Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 enthalten sind. Insofern würde mit Fortbestehen des LEGG als gesondertem Gesetz größtenteils wiederholendes Landesrecht geschaffen, was nicht der Rechtsförmlichkeit entspricht. Dies zeigt sich insbesondere auch daran, dass in Schleswig-Holstein als dem nunmehr einzigen Bundesland noch ein Grundsätze-Gesetz in Form des LEGG existiert. Wesentliche Inhalte des LEGG

¹ Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz) in der Fassung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1996, S. 232), zuletzt geändert am 15. Dezember 2005 (GVOBl. 2005, S.542).

wie der Zuschnitt der Planungsräume und das Zentralörtliche System können in systematisch besserer Zuordnung im Landesplanungsgesetz geregelt werden.

Der Gesetzentwurf für das neue Landesplanungsgesetz sieht zudem vor, dass der LEP zukünftig in Form einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags aufgestellt wird, so dass dieser unter Einbindung des parlamentarischen Raumes den Kern der landesplanerischen Leitvorstellungen für Schleswig-Holstein darstellen wird. Vor diesem Hintergrund passt das LEGG nicht nur rechtlich (Widerspruch zum ROG) nicht mehr in das gesetzliche Regelwerk der Landesplanung Schleswig-Holstein, sondern es würde im Hinblick auf den LEP auch inhaltlich nur eine Doppelung der Aussagen bedeuten.

Mit der Aufhebung des LEGG gem. Art. 3 dieses Gesetzentwurfs entsteht die Notwendigkeit, die bislang in § 4 LEGG geregelte Einteilung Schleswig-Holsteins in Planungsräume in das Landesplanungsgesetz zu überführen. Dabei besteht gleichzeitig die Chance, durch einen neuen Zuschnitt der Planungsräume zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für die künftige räumliche Entwicklung in Schleswig-Holstein zu schaffen.

Schleswig-Holstein ist derzeit ausgehend von den Oberzentren und ihren Oberbereichen und unter Wahrung der Zuordnung ganzer Kreise in fünf regionale Planungsräume eingeteilt:

- Planungsraum I:
Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn
- Planungsraum II:
Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein
- Planungsraum III:
Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde
- Planungsraum IV:
Kreise Dithmarschen und Steinburg
- Planungsraum V:
Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

Im Hinblick auf den bundesweit zu beobachtenden Trend, größere Planungseinheiten zu schaffen, entspricht die Größe einiger Planungsräume in Schleswig-Holstein nicht mehr den Anforderungen. Insbesondere die heute eigenständigen

Planungsräume II (Ostholstein und Lübeck) und IV (Steinburg und Dithmarschen) sind im Hinblick auf achsiale Entwicklungsperspektiven und unter Berücksichtigung des Zuschnittes regionaler Kooperationsabgrenzungen zu klein.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Landesplanungsrecht in Schleswig-Holstein an die geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Dies geschieht durch Ergänzungen bundesrechtlicher Vorgaben und durch Streichung von Vorschriften, die durch Bundesrecht obsolet werden. Im Einzelfall werden Verweisungen auf das ROG vorgenommen.

Im Zuge der Neufassung des Landesplanungsgesetzes wird zudem die Aufhebung des LEGG veranlasst, sodass mit dem neuen Landesplanungsgesetz nur noch ein Gesetz der Landesplanung Schleswig-Holstein bestehen bleibt.

Zudem werden die Planungsräume teilweise neu geschnitten. Im Hinblick auf eine stärkere Orientierung an raumordnerischen Kriterien bietet sich eine Neuausrichtung auf drei Planungsräume an, die nicht nur die bestehenden Regionen (Metropolregion Hamburg, Kiel-Region, Landesteil Schleswig) sondern auch die Verflechtungsbeziehungen der Oberzentren mit ihrem jeweiligen Umland besser abbildet.

Weiterer Vorteil des „Dreier-Modells“ ist die Aufhebung der bisher kleinen Planungsräume II und IV.

Schließlich berücksichtigt das „Dreier-Modell“ den Verlauf der Landesentwicklungachsen des LEP 2010. In diesem Sinne wird durch den Neuzuschnitt z.B. die Fehmarnbelt-Achse von Fehmarn bis Hamburg in einem Planungsraum abgebildet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit der Umsetzung des Gesetzentwurfes sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte verbunden.

2. Verwaltungsaufwand

Mit der Umsetzung der neuen Regelungen ist kein unmittelbarer Verwaltungsmehraufwand verbunden.

Es ist mit einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes zu rechnen, da durch die Reduzierung der Zahl der Planungsräume zukünftig nur noch drei statt bisher fünf neue Regionalpläne aufgestellt werden müssen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Unmittelbare Auswirkungen auf die private Wirtschaft bestehen nicht.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom (*Datum einsetzen*) übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist der Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Vom 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes
- Artikel 2 Übergangsvorschriften
- Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542),

erhält folgende Fassung:

„Gesetz
über die Landesplanung
(Landesplanungsgesetz - LaplaG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Aufgaben der Raumordnung
- § 3 Planungsräume
- § 4 Landesplanungsbehörde

Abschnitt II
Raumordnungspläne

- § 5 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne
- § 6 Planänderungsverfahren
- § 7 Planerhaltung
- § 8 Landesentwicklungsplan
- § 9 Regionalpläne

Abschnitt III
Verwirklichung der Planung, Zusammenarbeit,
Raumordnungsverfahren

- § 10 Raumordnerische Zusammenarbeit
- § 11 Bauleitplanung
- § 12 Abstimmung von Planungen und Maßnahmen, Auskunftspflicht
- § 13 Zielabweichung
- § 14 Raumordnungsverfahren
- § 15 Durchführung und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens
- § 16 Gebühren für Raumordnungsverfahren
- § 17 Vereinfachtes Raumordnungsverfahren
- § 18 Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen,
Anpassung an Ziele der Raumordnung
- § 19 Ersatzleistungen

Abschnitt IV
Landesplanungsrat, Raumordnungsbericht,
Raumbeobachtung

- § 20 Landesplanungsrat
- § 21 Organisation des Landesplanungsrates
- § 22 Raumordnungsbericht
- § 23 Raumb Beobachtung, Raumordnungsinformationssystem

Abschnitt V

Zentralörtliches System

- § 24 Zentrale Orte und Stadtrandkerne
- § 25 Ländliche Zentralorte
- § 26 Unterzentren
- § 27 Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren
- § 28 Mittelzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum
- § 29 Oberzentren
- § 30 Stadtrandkerne

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt für die Raumordnung in Schleswig-Holstein Ergänzungen zum und Abweichungen vom Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

§ 2

Aufgaben der Raumordnung

Aufgabe der Raumordnung ist es, den Gesamttraum des Landes Schleswig-Holstein und seine Teilräume nach Maßgabe der Leitvorstellungen und der Grundsätze der §§ 1 und 2 ROG zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei muss insbesondere dafür Sorge getragen werden, dass

1. durch Raumordnungspläne die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden räumlichen Nutzungskonflikte ausgeglichen werden und hierdurch zugleich Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen getroffen wird,
2. die raumwirksamen Planungen der Ministerien (Fachplanungen des Landes), der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und aller anderen Planungsträger entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt werden,
3. durch regionale und überregionale Zusammenarbeit sowie das Setzen von Entwicklungsimpulsen die Potenziale und Synergieeffekte einer zukunftsorientierten Gestaltung des Landes Schleswig-Holstein einschließlich ihrer Landesgrenzen überschreitenden Bezüge aufgegriffen und gestärkt werden; hierdurch soll auch die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schleswig-Holstein verbessert werden.

§ 3

Planungsräume

Schleswig-Holstein ist in drei regionale Planungsräume eingeteilt:

Planungsraum I:

Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

Planungsraum II:

Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.

Planungsraum III:

Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

§ 4

Landesplanungsbehörde

Landesplanungsbehörde ist die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein.

Abschnitt II

Raumordnungspläne

§ 5

Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

- (1) Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan als landesweiter Raumordnungsplan und die Regionalpläne für die Planungsräume. Planungsträger für die Raumordnungspläne ist die Landesplanungsbehörde. Das Verfahren zur Aufstellung der Raumordnungspläne richtet sich nach den Absätzen 4 bis 11 und den §§ 7 bis 11 ROG. Die Raumordnungspläne legen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von regelmäßig fünfzehn Jahren fest (Planungszeitraum). Sie sind bei Bedarf der Entwicklung anzupassen und insoweit gemäß § 6 Abs. 1 zu ändern. § 6 bleibt unberührt.

-
- (2) In den Raumordnungsplänen ist sicherzustellen, dass den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung, des Zivilschutzes und der Konversion nicht mehr benötigter ehemaliger militärischer Liegenschaften Rechnung getragen wird.
- (3) Die raumrelevanten Inhalte der regionalen und überregionalen Landschaftsplanung sowie die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.
- (4) Das Aufstellungsverfahren leitet die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ein.
- (5) Zu dem Entwurf eines Raumordnungsplans erhalten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ROG neben der Öffentlichkeit insbesondere folgende in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen (Beteiligte) Gelegenheit zur Stellungnahme:
1. kreisangehörige Städte und Gemeinden über die Kreise,
 2. die Kreise,
 3. die kreisfreien Städte,
 4. die sonstigen öffentlichen Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG,
 5. die nach § 40 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 225), anerkannten Vereine sowie der Landesnaturschutzverband,
 6. Nachbarländer und -staaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit,
 7. Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG begründet werden soll,
 8. die Kommunalen Landesverbände,
 9. die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern,
 10. sonstige Verbände und Vereinigungen, insbesondere Verbände und Vereinigungen der dänischen Minderheit, der Friesen sowie der deutschen Sinti und Roma.
- (6) Den Beteiligten nach Absatz 5 sind die nach § 10 Abs. 1 ROG erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Zusätzlich werden ihnen die Unterlagen in elektronischer Form übermittelt sowie im Internet bereitgestellt. Innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Zuleitung der Unterlagen haben die Beteiligten nach Absatz 5

die Möglichkeit, gegenüber der Landesplanungsbehörde eine Stellungnahme abzugeben; die Landesplanungsbehörde kann die Frist erforderlichenfalls angemessen verlängern. Die Stellungnahmen können in schriftlicher oder in elektronischer Form erfolgen. Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind der Landesplanungsbehörde innerhalb der gesetzten Frist über die Kreise zuzuleiten; die Kreise haben diese Stellungnahmen unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten. Die Kreise können sich bei ihrer eigenen Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde auch mit den Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihres Kreisgebietes auseinandersetzen.

- (7) Die Landesplanungsbehörde leitet die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein ein. Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit erforderliche Auslegung der Unterlagen nach § 10 Abs. 1 ROG erfolgt bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die Dauer von einem Monat; die Auslegung des Regionalplanentwurfs erfolgt entsprechend bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowie bei den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden des jeweiligen Planungsraumes. Gleichzeitig mit der Auslegung werden die Unterlagen durch die Landesplanungsbehörde im Internet bereitgestellt. Die in Satz 2 genannten Behörden machen Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse örtlich bekannt; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung oder einer Äußerung in elektronischer Form gegeben wird. Die Kosten der Bekanntmachung trägt die Landesplanungsbehörde. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach Satz 2 sind unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten.
- (8) Wird der Entwurf des Raumordnungsplans, der Gegenstand der Beteiligung nach den Absätzen 5 bis 7 gewesen ist, geändert und wird hierdurch eine erneute Beteiligung erforderlich, soll sich diese auf die geänderten Teile beschränken. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme sind für die erneute Beteiligung angemessen zu verkürzen. Werden durch eine Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die erneute Beteiligung auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden.

- (9) Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. § 62 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Vor dem Beschluss der Landesregierung ist der Landesplanungsrat zu beteiligen.
- (10) Die Regionalpläne sind zeitnah dem Landesentwicklungsplan anzupassen. Regionalpläne werden von der Landesregierung als Rechtsverordnungen beschlossen. § 62 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Vor dem Beschluss der Landesregierung ist der Landesplanungsrat zu beteiligen.
- (11) Durchführung und Inhalte der Umweltprüfung von Raumordnungsplänen richten sich nach § 9 ROG.

§ 6

Planänderungsverfahren

- (1) Die Raumordnungspläne sind bei Bedarf zu ändern. Dies kann auch in sachlichen oder räumlichen Teilabschnitten geschehen. Für die Änderung finden die für die Aufstellung geltenden Regelungen des § 5 entsprechende Anwendung.
- (2) Geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und nach § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Das vereinfachte Verfahren wird abweichend von § 5 Abs. 4 mit der Zuleitung des Entwurfs zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung an die Beteiligten eingeleitet. Abweichend von § 10 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG brauchen nur die in § 5 Abs. 5 Nr. 1 bis 8 Genannten beteiligt zu werden. Die Landesplanungsbehörde kann die Frist nach § 5 Abs. 6 Satz 3 auf drei Monate verkürzen.

§ 7

Planerhaltung

- (1) Für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen gilt § 12 ROG.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist bei der Landesplanungsbehörde als zuständiger Stelle im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 1 ROG geltend zu machen.

§ 8

Landesentwicklungsplan

- (1) Der Landesentwicklungsplan enthält auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 ROG und §§ 7 und 8 ROG die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die landesweit oder für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander von Bedeutung sind.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind frühzeitig an der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans zu beteiligen. Parallel zum Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 wird der Innen- und Rechtsausschuss des Landtags über den Stand der Arbeiten unterrichtet. Ihm wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 9

Regionalpläne

Regionalpläne entwickeln sich aus dem Landesentwicklungsplan und enthalten die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für die in § 3 festgelegten Planungsräume. Die Kreise und kreisfreien Städte sind frühzeitig an der Erarbeitung des Regionalplanes für den jeweiligen Planungsraum zu beteiligen; die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind hierbei einzubeziehen.

Abschnitt III

Verwirklichung der Planung, Zusammenarbeit, Raumordnungsverfahren

§ 10

Raumordnerische Zusammenarbeit

Neben den Instrumenten des Abschnittes III ist zur Verwirklichung der Erfordernisse der Raumordnung insbesondere von den Möglichkeiten der raumordnerischen Zusammenarbeit nach § 13 ROG Gebrauch zu machen.

§ 11

Bauleitplanung

- (1) Die Gemeinden haben der Landesplanungsbehörde frühzeitig die beabsichtigte Aufstellung von Bauleitplänen anzuzeigen (Planungsanzeige).
- (2) Soweit erforderlich teilt die Landesplanungsbehörde den Gemeinden innerhalb einer Frist von zwei Monaten, nach der ihr beurteilungsfähige Planunterlagen vorliegen, die zu beachtenden Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG) mit. Näheres dazu regelt die Landesplanungsbehörde. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.
- (3) Die Landesplanungsbehörde kann auf eine Planungsanzeige verzichten. Näheres dazu regelt die Landesplanungsbehörde.
- (4) Zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme nach Absatz 2 Satz 1 kann die Landesplanungsbehörde ein Abstimmungsverfahren durchführen (raumplanerisches Abstimmungsverfahren), in das insbesondere die Gemeinden und Kreise und die weiteren Träger öffentlicher Belange einzubeziehen sind, auf deren Gebiet oder deren Aufgaben sich die Planung voraussichtlich erheblich auswirken wird. Dies sowie Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen sind der Gemeinde, die die Planungsanzeige vorgelegt hat, mitzuteilen. Zur Durchführung des Verfahrens kann die Frist nach Absatz 2 Satz 1 angemessen verlängert werden.

§ 12

Abstimmung von Planungen und Maßnahmen, Auskunftspflicht

- (1) Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Die Landesplanungsbehörde ist in die Abstimmung einzubeziehen.
- (2) Die öffentlichen Stellen haben der Landesplanungsbehörde frühzeitig Auskunft über die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus ihrem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich zu erteilen. Soweit dies erforderlich ist, gibt die Landesplanungsbehörde ihnen die Ziele der Raumordnung bekannt, die im Rahmen der Durchführung der Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Auskunftspflicht nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen.

§ 13

Zielabweichung

- (1) Die Landesplanungsbehörde kann nur in einem besonderen Verfahren entscheiden, dass von Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann (Zielabweichungsverfahren). Sie entscheidet hierüber ergänzend zu § 6 Abs. 2 ROG im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen.
- (2) Auf eine Zielabweichung besteht kein Anspruch.

§ 14

Raumordnungsverfahren

- (1) Die Durchführung von Raumordnungsverfahren richtet sich nach § 15 ROG, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), ist für das Raumordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- (2) Im Raumordnungsverfahren werden Vorhaben zu einem möglichst frühen Zeitpunkt unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und dazu untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt. Sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 UVPG durchgeführt wird, schließt das Raumordnungsverfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf
 1. Menschen, Tiere, Pflanzen,
 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 3. Kultur- und sonstige Sachgüter und
 4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgüternentsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).
- (3) Zuständig für die Durchführung von Raumordnungsverfahren für Vorhaben nach § 1 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), ist die Landesplanungsbehörde.

- (4) Für weitere raumbedeutsame Vorhaben, die nicht unter die Raumordnungsverordnung fallen, kann die Landesplanungsbehörde im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren durchführen, wenn dies raumordnerisch erforderlich ist.
- (5) Über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens entscheidet die Landesplanungsbehörde; auf die Einleitung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 15

Durchführung und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

- (1) Die Landesplanungsbehörde erörtert mit dem Träger des Vorhabens Gegenstand, Umfang und Methoden sowie sonstige erhebliche Fragen des Raumordnungsverfahrens. Anschließend legt sie Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG fest, die für die raumordnerische Beurteilung notwendig sind und ihr vom Träger des Vorhabens vorzulegen sind. Die Unterlagen sollen mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang, Emissionen und Reststoffe, Bedarf an Grund und Boden sowie andere Ansprüche an Natur und Umwelt und seine wirtschaftlichen Zielsetzungen,
 2. Beschreibung der durch das Vorhaben bedingten Infrastrukturanforderungen,
 3. Beschreibung der räumlichen Ausgangslage, insbesondere ihrer ökologischen sowie kulturhistorischen Ausstattung,
 4. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf den insgesamt betroffenen Raum vermieden oder vermindert werden,
 5. Beschreibung aller auch nach Vornahme von Maßnahmen nach Nummer 4 erwarteten erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf den insgesamt betroffenen Raum,
 6. Beschreibung möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen,
 7. Darstellung der wesentlichen Gründe für den benannten Standort sowie möglicher oder erwogener Vorhabenalternativen.

Bei den erforderlichen Angaben ist von den allgemein anerkannten Prüfungsverfahren und dem allgemeinen Kenntnisstand auszugehen. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben ist beizufügen. Die Unterlagen nach Satz 3 sind von dem Träger des Vorhabens vorzulegen, soweit dies zumutbar ist.

Dies gilt ebenso für die Vorlage von Gutachten, die die Landesplanungsbehörde verlangen kann, soweit diese für die raumordnerische Beurteilung erforderlich sind.

(2) Im Raumordnungsverfahren sind, soweit sie berührt sein können, zu beteiligen:

1. die öffentlichen Stellen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG sowie
2. die nach § 40 des Landesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine, der Landesnaturschutzverband sowie sonstige Verbände und Vereinigungen.

Die Landesplanungsbehörde bestimmt den Kreis der Beteiligten und legt die Art und Weise der Beteiligung fest. Sie kann Dritte hinzuziehen. Soweit Raumordnungsverfahren grundsätzliche Fragen der Landesplanung berühren, soll die Landesplanungsbehörde den Landesplanungsrat (§ 20) beteiligen.

(3) Die Landesplanungsbehörde bezieht die Öffentlichkeit über die Gemeinden nach den Sätzen 2 bis 5 ein. Die Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, haben die Unterlagen nach Absatz 1 einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind von der Gemeinde mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen. Zusätzlich stellt der Träger des Vorhabens der Landesplanungsbehörde die Unterlagen elektronisch zur Verfügung, die von der Landesplanungsbehörde sodann im Internet bereitgestellt werden. Jede Person kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde in schriftlicher Form sowie bei der Landesplanungsbehörde zusätzlich in elektronischer Form zu dem Vorhaben äußern; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Gemeinde leitet die bei ihr fristgemäß vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zu; sie kann dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in den nach Satz 2 bestimmten Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind von der Gemeinde auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen.

(4) Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall von Absatz 3 Satz 2 bis 5 abweichende Bestimmungen treffen; sie kann insbesondere die Einbeziehung der Öffentlichkeit auf eine Unterrichtung beschränken, wenn die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens sowie eine erweiterte Wirkung des Raumordnungsverfahrens nach Absatz 8 nur von geringer Bedeutung sind.

(5) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Absatz 4 Satz 1 ist das Vorhaben in einer Kurzbeschreibung nach Standort, Art und Umfang sowie seiner allgemei-

nen Zielsetzung von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, auf Kosten des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen; über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten. Rechtsansprüche werden durch die Unterrichtung und die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Begründung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

- (6) Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird in einer raumordnerischen Beurteilung festgestellt,
1. ob Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,
 2. wie Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können und
 3. welche Auswirkungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG ein Vorhaben hat und wie sie zu bewerten sind.
- (7) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, nach Maßgabe des § 4 ROG zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.
- (8) In nachfolgenden Zulassungsverfahren kann von den vorgeschriebenen Anforderungen für die Prüfung der Umweltverträglichkeit abgesehen werden, wenn diese Verfahrensschritte bereits im Raumordnungsverfahren erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit und die Bewertung der Umweltauswirkungen können auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren nach Absatz 3 Satz 2 bis 5 einbezogen wurde.

§ 16

Kosten für Raumordnungsverfahren

Für die Durchführung von Raumordnungsverfahren werden gegenüber dem Träger des Vorhabens Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), erhoben. Satz 1 gilt auch für vom Träger des Vorhabens veranlasste Verfahrenseinstellungen. Für bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Raumordnungsverfahren finden Satz 1 und 2 keine Anwendung.

§ 17

Vereinfachtes Raumordnungsverfahren

Die Landesplanungsbehörde kann nach Maßgabe des § 16 ROG ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren durchführen. Hinsichtlich der Einbeziehung der Öffentlichkeit gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 18

Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, Anpassung an Ziele der Raumordnung

- (1) Die Landesplanungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des § 14 ROG untersagen.
- (2) Die Landesplanungsbehörde kann verlangen, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Flächennutzungspläne und Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung anpassen.

§ 19

Ersatzleistungen

- (1) Hat eine Gemeinde Dritte nach §§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), zu entschädigen, weil sie einen Bebauungsplan zur Anpassung an einen Raumordnungsplan ändern oder aufheben muss, leistet ihr die Landesplanungsbehörde Ersatz.
- (2) Ein Anspruch auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde die Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig vor Inkrafttreten des Raumordnungsplanes darüber unterrichtet hat, dass ein bestehender oder in Aufstellung oder in Änderung befindlicher Bebauungsplan den Zielen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplanes zuwiderläuft und Entschädigungsansprüche bei einer Anpassung des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt, soweit die Gemeinde von einer oder einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz verlangen kann.
- (3) Muss der Träger einer nach § 18 Abs. 1 untersagten Planung oder Maßnahme aufgrund der Untersagung eine Dritte oder einen Dritten entschädigen, ersetzt ihr oder ihm die Landesplanungsbehörde die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.

Abschnitt IV

Landesplanungsrat, Raumordnungsbericht, Raumbeobachtung

§ 20

Landesplanungsrat

- (1) Zur Mitwirkung an den Aufgaben der Landesplanungsbehörde wird ein Landesplanungsrat gebildet. Er hat die Aufgabe, die Landesplanungsbehörde in grundsätzlichen Fragen, insbesondere bei der Aufstellung der Raumordnungspläne, zu beraten.
- (2) Die Landesplanungsbehörde hat dem Landesplanungsrat in seinen Sitzungen über den Stand der Landesplanung und über wichtige Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu berichten.

§ 21

Organisation des Landesplanungsrates

- (1) Den Vorsitz im Landesplanungsrat hat die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein. Zudem gehören dem Landesplanungsrat an:
 1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Parteien auf Vorschlag der Landtagsfraktionen,
 2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kommunalen Landesverbände auf deren Vorschlag,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder der drei Industrie- und Handelskammern, jeder der zwei Handwerkskammern, der Landwirtschaftskammer und der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein auf Vorschlag der Kammern,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. auf deren Vorschlag,
 5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaften auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Nord,
 6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber der Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der Vereinigung der Unternehmensverbände,

7. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 3 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz in Schleswig-Holstein auf deren Vorschlag sowie zwei auf dem Gebiet der Ökologie sachkundige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler auf Vorschlag des für Umwelt zuständigen Ministeriums in Abstimmung mit den Umweltverbänden,
8. zwei auf dem Gebiet der Raumordnung sachkundige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. auf dessen Vorschlag,
10. eine Vertreterin des Landesfrauenrates Schleswig-Holstein e.V. auf dessen Vorschlag,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesjugendrings Schleswig-Holstein e.V. auf dessen Vorschlag,
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskulturverbandes Schleswig-Holstein e.V. auf dessen Vorschlag,
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein GmbH auf dessen Vorschlag,
14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes norddeutscher Wohnungsunternehmen Landesverband Schleswig-Holstein e.V. auf dessen Vorschlag,
15. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessenorenrates auf dessen Vorschlag,
16. eine Vertreterin oder ein Vertreter für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten für diesen Bereich,
17. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Minderheiten der Dänen, der Friesen sowie der deutschen Roma und Sinti auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten für Minderheiten und
18. eine Vertreterin oder ein Vertreter für Angelegenheiten von Menschen mit Migrationshintergrund auf Vorschlag der oder des Bevollmächtigten für Integration.

- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Landesplanungsrates auf Vorschlag der in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann weitere Mitglieder in den Landesplanungsrat berufen. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesplanungsrates soll fünfzig nicht überschreiten.
- (4) Bei der Berufung der Mitglieder des Landesplanungsrates nach den Absätzen 2 und 3 sind Frauen und Männer zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Bestehen Rechte einzelner Stellen für Vorschläge zur Berufung nach Absatz 1 Satz 2 nur für eine Person, sollen Frauen und Männer von Amtszeit zu Amtszeit alternierend berücksichtigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Landesplanungsrates werden für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages berufen. Eine Mitgliedschaft endet
 1. durch vorzeitigen Verzicht des Mitgliedes oder
 2. durch Abberufung und Berufung eines neuen Mitgliedes auf Vorschlag der gemäß Absatz 1 Vorschlagsberechtigten.Eine wiederholte Berufung von Mitgliedern ist zulässig. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (6) Der Landesplanungsrat kann für die Behandlung von Einzelfragen Ausschüsse bilden und Sachverständige hinzuziehen.
- (7) Die Mitglieder der Landesregierung können an den Sitzungen des Landesplanungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen oder zu diesen Sitzungen Vertreterinnen oder Vertreter entsenden.
- (8) Der Landesplanungsrat soll bei Bedarf zusammentreten; er kann von der oder dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.
- (9) Der Landesplanungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22

Raumordnungsbericht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag in regelmäßigen Abständen über die räumliche Entwicklung des Landes, den Stand von Raumordnungsplänen und über gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zentralörtlichen Systems (Raumordnungsbericht).

§ 23

Raumbeobachtung, Raumordnungsinformationssystem

Die Landesplanungsbehörde beobachtet laufend die landesweite räumliche Entwicklung (Raumbeobachtung) und führt alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanung von Bedeutung sind, in einem Raumordnungsinformationssystem zusammen. Öffentliche Planungsträger sowie die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sind verpflichtet, der Landesplanungsbehörde die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Führung des Raumordnungsinformationssystems sowie wesentliche Änderungen mitzuteilen und mittels geeigneter Geodatendienste oder in anderer geeigneter digitaler Form bereitzustellen.

Abschnitt V

Zentralörtliches System

§ 24

Zentrale Orte und Stadtrandkerne

- (1) Zentrale Orte sind
Oberzentren,
Mittelzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum,
Unterzentren und Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und
ländliche Zentralorte.
Im näheren Umkreis von Mittel- und Oberzentren sowie von Hamburg werden
Stadtrandkerne festgelegt. Stadtrandkerne sind
Stadtrandkerne I. Ordnung,
Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und
Stadtrandkerne II. Ordnung.
Zu Zentralen Orten und Stadtrandkernen sind Gemeinden zu bestimmen.
- (2) Zentrale Orte und Stadtrandkerne haben übergemeindliche Versorgungsfunktionen für die ihnen zugeordneten Verflechtungsbereiche (Nahbereiche, Mittelbereiche, Oberbereiche).
- (3) Die Landesregierung legt unter Anwendung der Kriterien der §§ 25 bis 30 die Zentralen Orte und Stadtrandkerne durch Verordnung fest und ordnet sie den

verschiedenen Stufen zu. Durch die Verordnung erfolgt auch die Festlegung der Nah- und Mittelbereiche. Auf der Grundlage des Raumordnungsberichts nach § 22 ist die Verordnung anzupassen.

- (4) Unter Personen im Sinne der §§ 25 bis 30 ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner zu verstehen, die sich aus der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein ergibt.

§ 25

Ländliche Zentralorte

- (1) Ländliche Zentralorte dienen überwiegend der Grundversorgung eines Nahbereiches.
- (2) Ein ländlicher Zentralort darf nur festgelegt werden, wenn im Nahbereich mindestens 5.000 Personen, davon mindestens 1.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, leben. In Gebieten mit einer Bevölkerungsdichte von über 80 Personen je Quadratkilometer sollen diese Werte erheblich überschritten werden. Zentrale Orte sollen mindestens sechs Kilometer voneinander entfernt sein; jedoch sollen Wohnplätze höchstens zwölf Kilometer von einem Zentralen Ort entfernt sein.

§ 26

Unterzentren

- (1) Unterzentren dienen überwiegend der Grundversorgung eines Nahbereiches. Unterzentren sollen durch die Bevölkerungszahl ihres Nahbereiches, die Größe des Zentralen Ortes und bessere Ausstattung gegenüber ländlichen Zentralorten hervorgehoben sein.
- (2) Ein Unterzentrum darf nur festgelegt werden, wenn im Nahbereich mindestens 10.000 Personen, davon mindestens 4.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, leben. In Gebieten mit einer Bevölkerungsdichte von über 80 Personen je Quadratkilometer sollen diese Werte erheblich überschritten werden; im Übrigen gelten die Abstandskriterien des § 25 Abs. 2 Satz 3.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können in den strukturschwachen ländlichen Räumen Unterzentren auch dann festgelegt werden, wenn im Nahbereich mindestens 7.500 Personen, davon mindestens 3.000 im baulich zusammenhän-

genden Siedlungsgebiet, leben. Der Landesentwicklungsplan legt die strukturschwachen ländlichen Räume fest.

§ 27

Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren

- (1) Außerhalb der im Landesentwicklungsplan festgelegten Ordnungsräume können in Gebieten, die mehr als zehn Kilometer von Oberzentren oder Mittelzentren entfernt liegen, Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums festgelegt werden, wenn sie für die Nahbereiche von mehreren Unterzentren, ländlichen Zentralorten oder Stadtrandkernen über die Grundversorgung hinaus mindestens teilweise Versorgungsfunktionen zur Deckung des gehobenen, längerfristigen Bedarfs ausüben. Die Festlegung kann nur erfolgen, wenn in dem gesamten Mittelbereich mehr als 20.000 Personen, davon mindestens 10.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, leben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können in den strukturschwachen ländlichen Räumen des Landes, die im Landesentwicklungsplan festgelegt sind, Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums auch dann festgelegt werden, wenn mindestens 7.000 Personen im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet leben.

§ 28

Mittelzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum

- (1) Mittelzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum haben über den Nahbereich und über die Grundversorgung hinausgehende Versorgungsfunktionen und Zentralitätsbedeutung.
- (2) Mittelzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum sollen in ihrem Mittelbereich für die Nahbereiche mehrerer Unterzentren, ländlicher Zentralorte oder Stadtrandkerne oder für Teile dieser Nahbereiche differenzierte Versorgungsmöglichkeiten zur Deckung des gehobenen längerfristigen Bedarfs bieten und über ein breites Wirtschaftsgefüge mit Ansätzen zur Ausbildung eines industriellen Potentials verfügen.
- (3) Ein Mittelzentrum darf nur festgelegt werden, wenn im Mittelbereich mindestens 40.000 Personen, davon mindestens 15.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, leben. Mittelzentren sollen mindestens zwölf Kilometer von benachbarten Mittel- oder Oberzentren entfernt liegen.

- (4) Mittelzentren im Verdichtungsraum sollen wenigstens 80.000 Personen in ihrem Mittelbereich, davon 25.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, aufweisen. Der Landesentwicklungsplan kennzeichnet die gemeinsam von Bund und Ländern festgelegten Verdichtungsräume.

§ 29

Oberzentren

Oberzentren sollen für mehrere Mittelbereiche oder für Teile von diesen Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs bieten (Oberbereiche); sie sollen ein starkes, differenziertes Wirtschaftsgefüge mit einem bedeutenden industriellen Potential aufweisen, dessen Wachstum anzustreben ist.

§ 30

Stadtrandkerne

- (1) In einem Umkreis von zehn Kilometern um Mittel- und Oberzentren sowie um Hamburg sollen in der Regel keine Zentralen Orte festgelegt werden. Hier sollen Stadtrandkerne I. und II. Ordnung ausgewiesen werden, die zentrale Teilfunktionen in engem räumlichen Zusammenhang und für einen räumlich begrenzten Bereich wahrnehmen.
- (2) Stadtrandkerne I. Ordnung entsprechen nach ihrer Zentralitätsfunktion unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in Stadtrandgebieten den Unterzentren. Sie sollen einen Bereich von mindestens 20.000 Personen versorgen.
- (3) Stadtrandkerne I. Ordnung, die über ihren Versorgungsbereich hinaus Versorgungsfunktionen für Teilbereiche einer differenzierten Versorgung zur Deckung des gehobenen längerfristigen Bedarfs ausüben, können als Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums festgelegt werden, wenn in ihren Mittelbereichen mindestens 40.000 Personen, davon mindestens 20.000 im Stadtrandkern, leben.
- (4) Stadtrandkerne II. Ordnung entsprechen nach ihrer Zentralitätsfunktion unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in Stadtrandgebieten den ländlichen Zentralorten und sollen einen Bereich von mindestens 10.000 Personen versorgen.“

Artikel 2

Übergangsvorschriften

- (1) Am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnene Aufstellungs- oder Änderungsverfahren von Raumordnungsplänen sind nach neuem Recht zu Ende zu führen.
- (2) Unberührt vom Neuzuschnitt der Planungsräume nach Artikel 1 § 3 gelten die bestehenden Regionalpläne bis zu ihrer Neuauflistung bezogen auf die neuen Planungsräume weiter.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Das Landesentwicklungsgrundsatzgesetz in der Fassung vom 30. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Begründung
zum Entwurf eines Gesetzes
zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LaPlaG)

A) Allgemeines

1. Verfassungsrechtliche Ausgangslage für das Verhältnis Bundes- zu Landesraumordnung nach der Föderalismusreform I

Das Landesplanungsgesetz (LaplaG) in der Fassung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert am 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542), basiert auf dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG), das bis zur Föderalismusreform 2006 (im Folgenden: Föderalismusreform I) die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet der Raumordnung (ehemaliger Art. 75 GG) umsetzte. Im Zuge der Föderalismusreform I sind die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern grundlegend neu geordnet worden (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034). Nach Aufhebung der bisherigen Rahmengesetzgebung des Art. 75 GG wurde das Recht der Raumordnung in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (dort Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG) überführt. Der Bund hat inzwischen von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und das Raumordnungsgesetz mit Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986, geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585) neu gefasst. Die für die Raumordnung in den Ländern maßgeblichen Vorschriften sind seit dem 30. Juni 2009 in Kraft und gelten, ohne dass es wie bisher einer landesrechtlichen Umsetzung bedarf, unmittelbar.

Den Ländern verbleibt, nachdem der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG die Möglichkeit, vom Bundesgesetz abweichende Regelungen über die Raumordnung zu treffen. Die bloße Wiederholung von Vorschriften fällt nicht darunter. Insofern sind das ROG und das in Artikel 1 dieses Gesetzes neugefasste Landesplanungsgesetz nebeneinander anzuwenden.

Soweit möglich und verfassungsrechtlich zulässig wird allerdings im neuen Landesplanungsgesetz auf einschlägige Vorschriften des ROG verwiesen.

Grundsätzlich geht im Verhältnis von Bundes- zu Landesrecht nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 GG das jeweils zeitlich spätere Gesetz vor. Um aber ständig neue, sich gegenseitig aufhebende Gesetze zu vermeiden (sogenannter „Ping-Pong-Effekt“), gab es beim Zustandekommen des neuen ROG einen engen Abstimmungsprozess zwischen Bund und Ländern. Ziel war es, eine von Bund und Ländern gleichermaßen akzeptierte Grundlage für die künftige Raumordnungspolitik in Deutschland zu erreichen.

Gelungen ist es, im neuen ROG in einer Vielzahl von Fällen bisherige bundesweite, aber auch landesspezifische Standards aufzugreifen und somit landesrechtlicher Zersplitterung entgegenzuwirken.

So sind im neuen ROG unter anderem folgende, auch für das Land Schleswig-Holstein wesentliche Regelungsinhalte normiert:

"Grundsätze der Raumordnung" unter Anpassung an die aktuellen "Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland" u.a. mit den Zielen:

- Betonung der Innenentwicklung und der Verringerung der Flächeninanspruchnahme,
- Klimaschutz,
- Sicherung der Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des demographischen Wandels,
- Berücksichtigung des ländlichen Raums sowie der Land- und Forstwirtschaft bei den einzelnen Grundsätzen und nicht in einem gesonderten Grundsatz. Damit wird etwa unterstrichen, dass die im Grundsatz "Wirtschaft" vorgesehene Stärkung von Wachstum und Innovation auch für den ländlichen Raum gilt,
- Herausstellen der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere von Stadt-Land-Partnerschaften,
- Hervorhebung der europäischen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Weitere bundesweit durch das ROG gemachte Vorgaben sind:

- Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden, damit die Raumordnung künftig von vornherein und flexibel auf besondere Entwicklungen reagieren kann.
- Die EU-Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung wird im neuen Gesetz unmittelbar und vollständig umgesetzt. Das hat sich beim Baugesetzbuch bewährt und erleichtert die Rechtsanwendung.
- Die Regelungen über die sogenannte Planerhaltung wurden verbessert, um die Rechtssicherheit von Raumordnungsplänen zu erhöhen. Fehler bei der Planaufstellung können künftig grundsätzlich nur noch in einem bestimmten Zeitraum zur Korrektur geltend gemacht werden.
- Damit auch während zeitintensiver Planaufstellungsverfahren keine mit dem künftigen Plan unvereinbaren Vorhaben realisiert werden, wird die Möglichkeit eröffnet, die im Höchstfall zweijährige Untersagung um ein weiteres Jahr zu verlängern.
- Die Regelungen über die Möglichkeiten einer informellen Planung sowie eines raumordnerischen Zusammenwirkens von Regionen, Kommunen und Personen des Privatrechts werden erweitert. Die Regelungen über den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes werden präzisiert.

Das Landesplanungsrecht in Schleswig-Holstein beschränkt sich daher auf die Regelungen, die zur Anpassung an diese veränderte Rechtslage erforderlich sind.

2. Ziel und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Das neue ROG übernimmt weitgehend die bewährten, von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Rahmenregelungen des früheren ROG in unmittelbar geltende Vollregelungen.

Die Neufassung des Landesplanungsgesetzes berücksichtigt die Tatsache, dass das ROG nunmehr zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört und beschränkt sich lediglich auf ergänzende Vorschriften. Soweit § 28 Abs. 3 ROG ausdrücklich zulässt, das bestehendes Landesrecht weitergilt, werden auch bewährte landesrechtliche Vorschriften teilweise oder ganz erhalten.

Auch dort, wo der Bund keine Regelung getroffen hat, gelten die ergänzenden Regelungen des Landesplanungsgesetzes weiter bzw. können neue Regelungen getroffen

werden. Das gilt für das Raumordnungsinformationssystem, für Abstimmungs- und Auskunftspflichten (außer zwischen Bund und Ländern nach § 26 Abs. 4 ROG), für das Plananpassungsgebot und für Zuständigkeiten.

Zur Umsetzung des Raumordnungsgesetzes werden aber auch die Regelungen im Landesplanungsgesetz aufgehoben, die jetzt bundesweit und vorgeblich im ROG getroffen sind (wie §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 LaplaG, jetzt §§ 7 und 8 ROG). Zum anderen wird das Ineinandergreifen der bundesrechtlichen und landesrechtlichen Regelungen dadurch verdeutlicht, dass auf das ROG Bezug genommen wird. Da der Zuschnitt der Planungsräume und das Zentralörtliche System jetzt im Landesplanungsgesetz statt bisher im Landesentwicklungsgrundsätzegesetz (LEGG) geregelt werden und die Leitvorstellungen und Grundsätze sowohl im ROG wie auch im Landesentwicklungsplan enthalten sind, kann das Landesentwicklungsgrundsätzegesetz aufgehoben werden.

Weitere Einzelheiten sind jeweils der Begründung zu einzelnen Vorschriften zu entnehmen.

B) Zu den Vorschriften im Einzelnen

Artikel 1 - Gesetz zur Neuregelung des Landesplanungsgesetzes

Zu § 1:

Absatz 1: Nachdem der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 Grundgesetz Gebrauch gemacht hat, besteht eine Zuständigkeit der Länder nur noch für ergänzende und abweichende Regelungen.

Zu § 2:

Satz 1 verdeutlicht den räumlich und inhaltlich übergreifenden Auftrag der Raumordnung auf Landesebene in Ergänzung der Leitvorstellungen des § 1 ROG. **Satz 2 Nr. 1** beschreibt den raumordnerischen Auftrag zur Abstimmung und zum Ausgleich verschiedener Nutzungsinteressen, **Satz 2 Nr. 2** den Koordinierungsauftrag mit der Fachplanung der Ressorts, den kommunalen Gebietskörperschaften und den sonstigen Planungsträgern, **Satz 2 Nr. 3** stellt schließlich die räumlichen Bezüge regionaler und überregionaler Zusammenarbeit dar, mit der Synergieeffekte generiert und die Standortqualität Schleswig-Holsteins gestärkt werden sollen.

Zu § 3:

Die Planungsräume werden jetzt im Landesplanungsgesetz und nicht mehr im Landesentwicklungsgrundsatzgesetz (LEGG) geregelt.

Aus der Aufhebung des LEGG gem. Art. 3 dieses Gesetzes folgt die Notwendigkeit, die bisherige Festlegung der Planungsräume in Schleswig-Holstein in das Landesplanungsgesetz zu überführen. Dieser Umstand wird mit einer Anpassung der Zuschnitte der Planungsräume verbunden.

Grundlage für die neue Einteilung in drei Planungsräume sind neben der bisherigen Berücksichtigung der Oberbereiche der Oberzentren erweiterte raumordnerische Kriterien, wie Stadt-Umland- und Pendlerverflechtungen, regionale Kooperationen und der Verlauf der Landesentwicklungsachsen. Gleichzeitig werden entsprechend dem Bundestrend größere Planungsräume geschaffen.

Vorteile des neuen Zuschnitts der Planungsräume sind:

- Die bestehenden Regionen (Metropolregion; Kiel-Region, Landesteil Schleswig) werden durch dieses Modell am besten abgebildet (Stärkung des Regiogedankens).

- Die Verflechtungen der Oberzentren Hamburg, Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster mit ihrem jeweiligen Umland werden am besten abgebildet.
- Die gut funktionierenden Arbeitsstrukturen im Planungsraum III (Arbeitsgemeinschaft Hamburg Randkreise) werden nicht geteilt.
- Die Metropolregion Hamburg ist fast vollständig in einem Planungsraum abgebildet (ohne NMS); dies entspricht weitestgehend dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Hamburg Randkreise.
- Die Wunschvorstellungen der Kreise Nordfriesland (Verbleib im bisherigen Verbund) und Dithmarschen (Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der MRH) werden erfüllt.
- Die Landesentwicklungsachsen finden Berücksichtigung (Fehmarnbelt-Achse, A 20- und A 23-Achse).
- Die bisher sehr kleinen Planungsräume II und IV werden aufgehoben.
- Insgesamt entspricht dieses Modell am weitesten den vorgetragenen kommunalen Positionen.

Das Oberzentrum Neumünster soll trotz seiner neuen Zugehörigkeit zur Metropolregion Hamburg weiterhin dem neuen Planungsraum II zugeordnet bleiben. Das Oberzentrum strahlt als Arbeitsmarktzentrum in die ländlichen Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön hat vor allem siedlungsstrukturelle Verflechtungsbeziehungen mit den Umlandgemeinden dieser beiden Kreise. Zudem kann Neumünster am besten als Teil des Planungsraums II seine wichtige Scharnierfunktion zwischen der Metropolregion Hamburg und der Kiel-Region erfüllen.

Insgesamt werden mit dem Neuzuschnitt der Planungsräume zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für die teilräumliche Entwicklung in Schleswig-Holstein geschaffen.

Zu § 4:

§ 4 bestimmt die Landesplanungsbehörde.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung werden die allgemein für die Aufstellung von Raumordnungsplänen geltenden Regelungen „vor die Klammer gezogen“. Der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne werden nach § 5 und den §§ 7 ff. Raumordnungsgesetz aufgestellt (**Absatz 1 Satz 3**). In **Satz 4** sind 15 Jahre als Planungszeitraum bestimmt, eine Anpassung der Pläne nach **Satz 5** soll bei Bedarf - unter Bezug auf § 6 Abs. 1 - erfolgen. Die bisherige Überprüfung nach der Hälfte des Planungszeitraumes entfällt zugunsten einer höheren Flexibilität bei notwendigen Anpassungen aufgrund raumordnerisch bedeutsamer Entwicklungen.

In **Absatz 2** wird die besondere Bedeutung der Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes hervorgehoben. Gerade in Schleswig-Holstein kommt der Bundeswehr eine hohe Bedeutung zu, die es erforderlich macht, auf deren besondere Bedürfnisse hinzuweisen. Das gilt auch für Folgenutzungen im Rahmen von Konversion.

Absatz 3 betont die Notwendigkeit, die raumrelevanten Inhalte der regionalen und überregionalen Landschaftsplanung sowie die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel bei der Aufstellung der Raumordnungspläne zu berücksichtigen.

Absatz 4 regelt den so genannten „Ankündigungserlass“ bei Aufstellung von Raumordnungsplänen. Der Ankündigung, den Plan aufstellen zu wollen, kommt keine konstitutive Wirkung zu, da unmittelbar hieran keine Rechtsfolgen geknüpft sind. Allerdings wird hierdurch nach außen hin der Wille der Landesplanungsbehörde deutlich, Ziele aufstellen zu wollen. Befinden sich Ziele in Aufstellung, können Planungen und Maßnahmen, die die Verwirklichung dieser künftigen Ziele unmöglich machen oder erschweren, befristet nach § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 14 ROG untersagt werden.

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen ist in den **Absätzen 5 und 6**, die der Öffentlichkeit in **Absatz 7** geregelt. Beides kann zusätzlich in elektronischer Form erfolgen. Auch die örtliche Bekanntmachung gemäß Absatz 7 kann ergänzend per Internet erfolgen; vorzugswürdig ist die Bekanntmachung in der herkömmlichen Form.

Gemäß **Absatz 5 Ziffer 6** erhalten nicht nur die norddeutschen Nachbarländer Schleswig-Holsteins, sondern als ein Nachbarstaat auch das Königreich Dänemark Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Raumordnungsplänen.

Zu den Vereinigungen im Sinne der **Ziffer 10** zählen insbesondere auch der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nord, sowie die Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein.

Die in **Absatz 6 Satz 3** geregelte Frist für die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen wurde auf vier Monate verkürzt. Wie ein Vergleich der Länder zeigt, liegen, soweit überhaupt konkrete Fristen festgelegt werden, diese im Schnitt zwischen drei und vier Monaten. Mit der Festlegung auf vier Monate und einer von der Landesplanungsbehörde erforderlichenfalls zu bestimmenden angemessenen Verlängerung wird ein Weg beschritten, der eine gute Balance zwischen ausreichender Beteiligungszeit einerseits und zügigem Verfahren andererseits findet.

Durch die in **Absatz 6 Satz 7** getroffene Bestimmung soll den Kreisen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrer Stellungnahme mit den Voten der Gemeinden ihres Gebietes auseinanderzusetzen.

Absatz 8: Grundsätzlich ist im Falle einer Änderung des Planentwurfes nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zu prüfen, ob hierdurch eine erneute Beteiligung erforderlich wird. Hat die Änderung keinen materiellen Regelungsgehalt, ist ein erneutes Beteiligungsverfahren nicht nötig. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Änderung nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festlegungen bedeutet. Gleichfalls ist ein erneutes Beteiligungsverfahren nicht nötig, wenn die Änderung der Berücksichtigung von im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen dient, ohne dass sich nachteilige Auswirkungen auf andere Belange bzw. Beteiligte ergeben. **Satz 1** stellt für den Fall der bejahten Erforderlichkeit einer erneuten Beteiligung klar, dass Stellungnahmen dann aber nur zu den geänderten Teilen des Planentwurfs eingeholt werden sollen. Hierdurch wird § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG konkretisiert. **Satz 2** sieht eine angemessene Verkürzung der Fristen für die Auslegung und die Abgabe von Stellungnahmen vor. Dies ist eine ergänzende Regelung zu § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG, der diesbezüglich keinerlei Verfahrensvorgaben macht. **Satz 3** stellt eine deklaratorische Verweisung auf die weiteren in § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG geregelten Verfahrenserleichterungen dar. Dies ist erforderlich, um den Zusammenhang mit den verfahrenserleichternden Regelungen des Bundesgesetzes bei der Rechtsanwendung nachvollziehbarer zu machen.

Nach **Absatz 9 Satz 1** wird der Landtag nunmehr auch unmittelbar in die Beschlussfassung über den Landesentwicklungsplan eingebunden. Zudem wird geregelt, dass der Landesentwicklungsplan als Rechtsverordnung der

Landesregierung beschlossen wird. Damit wird dem gesamten Plan erstmals eine eigenständige Rechtsqualität zugeordnet, die über die auch bisher schon geltende Rechtsbindung der dort im Einzelnen geregelten Erfordernisse nach § 4 ROG hinausgeht. **Satz 2** hebt die grundsätzlich gem. § 62 Landesverwaltungsgesetz begrenzte Geltungsdauer von Verordnungen in Höhe von fünf Jahren auf. **Satz 3** bestimmt das Erfordernis der Beteiligung des Landesplanungsrates an dem Aufstellungsprozess. Die Einbeziehung des Landesplanungsrates erfolgt noch vor der abschließenden Kabinettsbefassung.

Absatz 10 Satz 1 greift das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 ROG auf. Nach der Aufstellung eines Landesentwicklungsplans besteht ein Harmonisierungsbedürfnis für die im Lande gültigen Regionalpläne. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist deshalb geregelt, diese zeitnah anzupassen, um die für die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung nötige Rechtsklarheit so schnell wie möglich herzustellen. **Satz 2** bestimmt den Beschluss über die Regionalpläne durch die Landesregierung in Form einer Rechtsverordnung. **Satz 3** hebt – wie Abs. 9 Satz 2 – die grundsätzlich gem. § 62 Landesverwaltungsgesetz begrenzte Geltungsdauer von Verordnungen in Höhe von fünf Jahren auf.

Absatz 11 verweist hinsichtlich Inhalten und Durchführung der Umweltprüfung auf § 9 ROG.

Zu § 6:

§ 6 ergänzt Abschnitt 2 des ROG. Das Bundesrecht enthält keine besonderen Verfahrensvorschriften für die Änderung aufgestellter Raumordnungspläne. In § 7 Abs. 7 ROG wird lediglich generell festgelegt, dass die Bundesvorschriften zur Aufstellung von Raumordnungsplänen (also insbesondere §§ 9 bis 11 ROG) auch für deren Änderung – einschließlich ihrer Ergänzung und Aufhebung – gelten. § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG und § 5 Abs. 8 dieses Gesetzes regeln lediglich ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren für den Fall, dass während des Verfahrens zur Aufstellung (oder Änderung) eines Raumordnungsplans der Planentwurf nochmals geändert wird und deshalb die Betroffenen erneut zu beteiligen sind.

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert die Umsetzung der Anpassung eines Raumordnungsplanes (Änderung bei Bedarf). Gemäß **Satz 3** sind die landesrechtlichen Regelungen zum Planaufstellungsverfahren entsprechend anzuwenden. In **Satz 2** wird klargestellt, dass die Änderung auch in Teilabschnitten geschehen kann.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Sonderfall geringfügiger Änderungen von Raumordnungsplänen in einem vereinfachten Verfahren. Er wurde aufgenommen, um die das Bundesrecht ergänzenden Regelungen in den Sätzen 2 und 3 im Kontext besser lesbar zu machen.

Satz 2 bestimmt ergänzend zu § 10 ROG, dass für Planänderungen keine öffentliche Bekanntmachung der Planungsabsichten erforderlich ist, sondern dass das Verfahren mit der Zuleitung der Entwurfsunterlagen an die Beteiligten beginnt.

Satz 3 sieht vor, dass der Kreis der Beteiligten in Abweichung von § 10 Abs. 1 ROG eingeschränkt werden kann. Nur die in § 5 Abs. 5 Nummern 1 bis 8 genannten Stellen sind zwingend zu beteiligen; eine darüber hinausgehende Beteiligung von Verbänden und Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit ist nicht erforderlich; bleibt jedoch mit Blick auf den Einzelfall möglich.

Da die Öffentlichkeitsbeteiligung ein wesentlicher Verfahrensschritt im Rahmen der Umweltprüfung ist, kann bei Wegfall der Umweltprüfung bei geringfügigen Planänderungen ohne erhebliche Umweltauswirkungen auf diesen Verfahrensschritt verzichtet werden. Unabhängig von der nach Satz 3 eröffneten Möglichkeit ist die Öffentlichkeit stets dann zu beteiligen, wenn Abwägungsbelange unmittelbare Auswirkungen auf einzelne Personen haben können, wie z.B. bei der Festlegung von Eignungsgebieten oder Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung. Eine raumordnerische Steuerung mit unmittelbarer Wirkung auf Rechte Dritter, deren Flächen z.B. von bestimmten Nutzungen ausgeschlossen werden sollen, kann nur für Festlegungen gewährleistet werden, zu denen den Betroffenen durch die Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit gegeben wurde, ihre Belange in das Verfahren einzubringen.

Satz 4 ermöglicht, die Frist zur Stellungnahme auf drei Monate zu verkürzen.

Zu § 7:

Die Regelung in § 12 ROG betrifft die Unbeachtlichkeit von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften des ROG. **Absatz 1** bezieht diese Regelung auch auf die Verletzung ergänzender Vorschriften des Landesplanungsgesetzes.

Nach **Absatz 2** ist die Landesplanungsbehörde die zuständige Stelle, gegenüber der die Verstöße geltend zu machen sind.

Zu § 8:

Absatz 1 regelt den inhaltlichen und formalen Rahmen des Landesentwicklungs-

plans unter Einbeziehung der bundesrechtlichen Vorgaben des ROG. Er enthält Ziele und Grundsätze, die landesweit wie auch in den räumlichen Beziehungen der Landesteile untereinander von Bedeutung sind.

Gesetzlich neu geregelt ist in **Absatz 2** die Einbeziehung des Landtags durch eine Unterrichtung des Innen- und Rechtsausschusses parallel zum Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5. Die Beteiligung des Landtags erfolgt in der Praxis schon jetzt. Sie wird nun gesetzlich festgeschrieben, um ein wichtiges politisches Signal zu setzen, das die Bedeutung der Legislative angemessen hervorhebt.

Zu § 9:

Die Regionalpläne konkretisieren mit ihren Zielen und Grundsätzen den Inhalt des Landesentwicklungsplans in den jeweiligen Planungsräumen. Damit wird in **Satz 1** klargestellt, dass Bezugsebene der Regionalpläne die jetzt in diesem Gesetz festgelegten Planungsräume sind.

Gemäß **Satz 2** sind in der Erarbeitungsphase die Kreise und kreisfreien Städte frühzeitig zu beteiligen und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden hierbei einzu beziehen.

Zu § 10:

In § 10 wird die Bedeutung der informellen Instrumente hervorgehoben. Raumordnerische Verträge, raumordnerische Entwicklungskonzepte, Netzwerk- und Kooperationsstrukturen, interkommunale Zusammenarbeit und Abstimmung öffentlicher und privater Akteure, wie sie in § 13 ROG, auf den § 10 verweist, vorgesehen sind, spielen für die Entwicklung und Umsetzung raumbezogener Perspektiven eine immer stärkere Rolle. Sie treten heute mehr als zuvor neben die klassischen, eher einseitig hoheitlichen Instrumente der Zielvorgabe und deren Vollzug. In der Akzeptanz sind sie ihnen häufig sogar überlegen. Aus diesem Grunde ist § 10 zusätzlich zum Raumordnungsverfahren, das ebenfalls moderationsähnliche Elemente enthält, und den klassischen Instrumenten der Bekanntgabe der Ziele bei Bauleitplanung, der Zielabweichung und der Untersagung eingefügt und an den Anfang dieses Abschnitts gestellt worden.

Gerade auch die Umsetzung der in den Leitvorstellungen des § 1 ROG und § 2 dieses Gesetzes enthaltenen Leitbilder und Entwicklungsvorstellungen erfolgt, von der

einzelnen Gemeinde bis zur Ebene der Europäischen Union, mithilfe der Instrumente zur raumordnerischen Zusammenarbeit.

Den so genannten „weichen“ Instrumenten des § 10 in Verbindung mit § 13 ROG kommt darüber hinaus - angesichts der Globalisierung und damit verbunden einer über die Grenzen schauenden Raumordnung - eine erhöhte Bedeutung bei der Länder- oder Staatsgrenzen übergreifenden Abstimmung raumordnungsrelevanter Sachverhalte zu.

Zu § 11:

Grundsätzlich bleibt die Pflicht der Gemeinden zur Anzeige von Bauleitplänen gegenüber der Landesplanungsbehörde gemäß **Absatz 1** bestehen. Die Landesplanungsbehörde wird aber nicht mehr durchgängig in allen Fällen eine Stellungnahme zu den vorgelegten Planentwürfen abgeben. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und wegen des objektiv-rechtlichen Charakters der Erfordernisse der Raumordnung reicht es nach **Absatz 2 Satz 1** aus, wenn sich die Landesplanungsbehörde auf die Fälle beschränkt, in denen ein Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung aufgezeigt und einer Lösung zugeführt werden muss. Nur in diesen Fällen ist eine Rückkopplung der Landesplanungsbehörde mit den Gemeinden erforderlich. Die Landesplanungsbehörde muss dann innerhalb der genannten Frist reagieren. Ansonsten kann die Gemeinde ihr Planverfahren fortsetzen. Das bisherige „Negativattest“ der landesplanerischen Stellungnahme in jedem Einzelfall wird also durch eine „aktive Konfliktintervention“ in Problemfällen ersetzt. **Satz 2** weist auf die Ermächtigung der Landesplanungsbehörde hin, durch Erlass Näheres zu regeln. **Satz 3** trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei den Erfordernissen der Raumordnung um objektives Recht handelt, deren Verletzung auch noch zu jedem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden kann.

Weitere Möglichkeiten, auf die Planungsanzeige nach Absatz 1 zu verzichten, können auf Basis von **Absatz 3** ebenso durch Erlass geregelt werden.

Absatz 4 führt das bislang nicht gesetzlich geregelte raumplanerische Abstimmungsverfahren ein. Dieses Verfahren ist nicht formgebunden und dient zur Informationsbeschaffung der Landesplanungsbehörde im Rahmen der Vorbereitung komplexer Stellungnahmen zu anzeigepflichtigen Bauleitplänen.

Zu § 12:

§ 12 greift § 19 des bisherigen Landesplanungsgesetzes auf. Sinn ist es, über raumordnerisch relevante Planungen und Maßnahmen, die nicht schon unter § 11 fallen, unterrichtet zu sein und gegebenenfalls Folgerungen zu ziehen. Die Landesplanungsbehörde ist nach **Absatz 1** in die Abstimmung einzubeziehen. Die Auskunftspflicht der öffentlichen Stellen nach **Absatz 2 Satz 1** besteht gegenüber der Landesplanungsbehörde, da diese Erfordernisse des Raumes in Plänen regelt, bei denen die Einbeziehung raumrelevanter Planungen und Maßnahmen nur möglich sind, wenn diese bekannt sind. Im Übrigen obliegt nach **Absatz 2 Satz 2** der Landesplanung auch hier die Aufgabe, in Konfliktfällen auf eine Kompatibilität mit den raumordnerischen Erfordernissen hinzuwirken. Das raumordnerische Abstimmungsverfahren des § 11 Abs. 4 kann hier analog angewandt werden. **Absatz 3** dehnt die Verpflichtung auf gleichermaßen heranzuziehende natürliche und juristische Personen des Privatrechts aus.

Zu § 13:

In **Absatz 1** erfolgt eine Anpassung an das ROG, wobei die Landesplanungsbehörde die zuständige Stelle ist, die über eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung (Zielabweichungsverfahren) entscheidet. Die betroffenen Fachressorts werden im Wege des Einvernehmens einbezogen.

Absatz 2 macht deutlich, dass die Entscheidung über eine etwaige Abweichung im Ermessen der Landesplanungsbehörde liegt. Dieses korrespondiert mit § 6 Abs. 1 ROG.

Zu § 14:

§ 14 regelt in Ergänzung des § 15 ROG das Raumordnungsverfahren in Schleswig-Holstein. **Absatz 1** in Verbindung mit § 15 ROG stellt klar, dass in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, soweit im Übrigen nicht nach Bundesrecht von der Möglichkeit des Absehens vom Raumordnungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Satz 4 ROG) Gebrauch gemacht wird. Diese Ergänzung entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz und ist daher nach § 28 Abs. 3 ROG möglich.

In den Fällen des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt das Raumordnungsverfahren einer ergänzenden Umweltverträglichkeitsprüfung.

Über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 16 Abs. 1 UVPG hinaus findet nach Maßgabe des **Absatzes 2** wie bisher eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung statt, deren Inhalt sich dann ausschließlich nach dem Landesplanungsgesetz richtet. Diese landesrechtliche Befugnis besteht aufgrund des § 16 Abs. 1 letzter Halbsatz des UVPG.

Die Durchführung von Raumordnungsverfahren nach Maßgabe der Raumordnungsverordnung liegt nach **Absatz 3** bei der Landesplanungsbehörde.

Auch für Fälle, die nicht in der Raumordnungsverordnung enthalten sind, können von der Landesplanungsbehörde nach **Absatz 4** Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Einleitung von Raumordnungsverfahren trifft nach **Absatz 5** die Landesplanungsbehörde. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht nicht.

Zu § 15:

Absatz 1 konkretisiert die Unterlagen, die vom Träger des Vorhabens der Landesplanungsbehörde vorzulegen sind. Dieses gewährleistet Planbarkeit hinsichtlich des abzuarbeitenden Unterlagenumfangs vorbehaltlich der Erörterung mit der Landesplanungsbehörde und gegebenenfalls hinzugezogenen Dritten.

Die **Absätze 2 bis 5** regeln das Verfahren zur Beteiligung und zur Einbeziehung der Öffentlichkeit, die **Absätze 6 bis 8** den Inhalt und die rechtliche Reichweite des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens einschließlich der so genannten „Abschichtungsmöglichkeit“, also des Verzichts auf bestimmte Schritte in nachfolgenden Zulassungsverfahren unter engen Voraussetzungen.

Zu § 16:

Aufgrund des Aufwandes, der mit der Durchführung von Raumordnungsverfahren verbunden ist, gehen immer mehr Länder dazu über, hierfür Gebühren zu erheben. Diesem Beispiel schließt sich Schleswig-Holstein an, zumal viele Träger einschlägiger Vorhaben ein hohes Interesse an der Durchführung dieses Verfahrens haben und von dessen vorklärender Wirkung in den Grenzen der Bindungswirkung des Ergebnisses profitieren.

Im allgemeinen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren wird eine entsprechende Tarifstelle aufgenommen werden. Gemäß **Satz 3** gilt § 16

nicht für bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitete Raumordnungsverfahren.

Zu § 17:

In Schleswig-Holstein wird ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren nach § 17 ROG eingeführt. In diesem Verfahren beschränkt sich die Einbeziehung der Öffentlichkeit auf eine Unterrichtung, wenn die raumbedeutsamen Auswirkungen gering sind oder wenn die für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderlichen Stellungnahmen schon in einem anderen Verfahren abgegeben worden sind.

Zu § 18:

Absatz 1 setzt § 14 ROG um und regelt die Zuständigkeit der Landesplanungsbehörde.

Absatz 2 enthält die Rechtsgrundlage für ein Anpassungsverlangen der Landesplanungsbehörde. Sie gilt sowohl für die Anpassung bestehender zielwidriger Bauleitpläne als auch für das Verlangen nach Erstplanung, wenn noch keine Planung vorhanden ist. Damit werden die Konsequenzen aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2003 (Az.: 4 C 14/01) gezogen, das aus § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch eine Erstplanungspflicht der Gemeinde herleitet, wenn

„ die Verwirklichung von Zielen der Raumordnung bei Fortschreiten einer planlosen, städtebaulichen Entwicklung auf unüberwindliche tatsächliche oder rechtliche Hindernisse stoßen oder wesentlich erschwert werden würde“.

Zu § 19:

§ 19 entspricht im Wesentlichen dem bislang geltenden Recht des § 17 Landesplanungsgesetz; er wurde allerdings zum besseren Verständnis sprachlich etwas präzisiert. Die bisher im Rahmen des § 15 Abs. 5 Landesplanungsgesetz enthaltene Entschädigungsbestimmung wurde unverändert in diesen Paragraphen aufgenommen, um die Rechtsvorschriften zur Entschädigung im Rahmen des Landesplanungsrechts an einer Stelle zusammenzufassen.

Zu §§ 20 und 21:

Die Vorschriften über den Landesplanungsrat sind gestrafft worden, bleiben aber im Wesentlichen unverändert. Auf die Festsetzung der Verpflichtung, halbjährlich zu tagen, wird zugunsten einer flexibleren Regelung („bei Bedarf“) verzichtet.

§ 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 fasst die bislang in § 10 Abs. 2 S. 1 Nrn. 3 bis 5 LaplaG aufgeführten Mitglieder des Landesplanungsrates zusammen. Die Regelung in **§ 21 Absatz 4** dient der Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 GG, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern zu erreichen. Dies vorausgesetzt ist es erforderlich, dass das Gremium als Ganzes betrachtet und paritätisch besetzt wird (vgl. § 15 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 - GVOBl. Schl.-H. S. 562 -, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 - GVOBl. Schl.-H. S. 575).

Eine paritätische Besetzung des Gesamtgremiums setzt voraus, dass auch die Vorschläge der vertretenden Stellen bereits paritätisch gestaltet werden.

Zudem besteht Regelungsbedarf zur Frage, wie eine paritätische Besetzung gesichert wird, wenn eine Stelle nur ein Mitglied entsenden kann. Eine solche Regelung besteht auch für eine vergleichbare Fragestellung in § 95 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. 2009, S. 93, ber. S. 261, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Januar 2012, GVOBl. S. 153, 257) für Vorschläge der Mitglieder des Landesbeamtenausschusses.

Zu § 22:

Die bisherige Regelung, dass die Landesregierung dem Landtag einmal in jeder Legislaturperiode in einem Raumordnungsbericht zu Fragen der räumlichen Entwicklung und zum Stand von Raumordnungsplänen berichtet, wurde durch eine flexiblere Regelung ersetzt. Auch zukünftig soll nach Möglichkeit in einem Abstand von fünf Jahren berichtet werden. Darin eingeschlossen ist zudem die Möglichkeit, über eventuelle Änderungen des zentralörtlichen Systems zeitnah zu berichten.

Zu § 23:

Diese Regelung greift das geltende Recht auf, ergänzt es um den Begriff der Raumbeobachtung und ersetzt den Begriff Raumordnungskataster durch Raumordnungsinformationssystem. Das Raumordnungsinformationssystem ist ein wichtiges Instrument, um gem. § 9 Abs. 4 ROG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Landesentwicklungsplans auf die Umwelt zu überwachen, die

durch die Raumordnungspläne vorgezeichneten Entwicklungen zu evaluieren und um über aktuelle Schwerpunktthemen der räumlichen Entwicklung des Landes zu berichten. Um die Informationen zur räumlichen Entwicklung des Landes und der Planungsräume in einem System zusammenzuführen, bedarf es der Mitteilung und der digitalen Bereitstellung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entsprechend der in Aufbau befindlichen Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (GDI-SH) durch die genannten Stellen. Öffentliche Planungsträger nach **Satz 2** sind solche Behörden und Stellen, die raumbeanspruchende Planungen und Maßnahmen festsetzen und damit die Bodennutzung bestimmen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflussen.

Vorbemerkung zu den §§ 24 bis 30:

Abschnitt V Zentralörtliches System entspricht weitgehend dem bisherigen Abschnitt II des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes (§§ 14 bis 20 LEGG). Der Abschnitt wurde wegen der Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes in das Landesplanungsgesetz integriert. Er ist Grundlage für die Festlegung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne.

Aufgrund von Vorschlägen aus dem letzten Raumordnungsbericht „Zentralörtliches System“ vom 16. Dezember 2008 (LT-Drs. 16/2385) wurden die Einstufungskriterien für ländliche Zentralorte (§ 15 Abs. 2 und 3 LEGG) und für Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (§ 17 Abs. 1 LEGG) geändert. Darüber hinaus ist die Möglichkeit, die Grundeinstufung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne in Raumordnungsplänen zu differenzieren, weggefallen (§ 14 Abs. 3 LEGG).

Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die aber materiell keine Änderung der Rechtsgrundlage darstellen.

Zu § 24:

Absatz 1 benennt die verschiedenen Stufen von Zentralen Orten und Stadtrandkernen, die zusammen das Zentralörtliche System bilden. Gegenüber der Fassung im LEGG werden im Absatz 1 jetzt auch die Stadtrandkerne benannt, da sich auch die weiteren Absätze des § 24 auf Zentrale Orte und Stadtrandkerne beziehen.

Als Zentrale Orte und Stadtrandkerne werden politische Gemeinden festgelegt, die gemäß § 15 FAG auch die allgemeinen Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche

Aufgaben erhalten. Es können nicht nur einzelne Gemeinden, sondern auch mehrere Gemeinden gemeinsam festgelegt werden. Die Zuweisung der Schlüsselzuweisung für übergemeindliche Aufgaben erfolgt dann gemäß § 15 Abs. 7 FAG.

Wegen ihrer übergemeindlichen Versorgungsfunktion werden Zentralen Orten und Stadtrandkernen Verflechtungsbereiche zugeordnet. In Einzelfällen kann sich der Verflechtungsbereich auch nur auf das eigene Gemeindegebiet beziehen (z.B. bei Großgemeinden) bzw. einigen Stadtrandkernen ist kein Verflechtungsbereich zugeordnet.

Die bisherige Möglichkeit, die Grundeinstufung in den Raumordnungsplänen zu differenzieren, ist weggefallen, da sich die Höhe der Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben (§ 15 FAG), die Zentrale Orte und Stadtrandkerne bekommen, nur nach den Festlegungen in der Landesverordnung (**Absatz 3**) richtet.

Zu § 25:

Die maximale Entfernung zum nächsten Zentralen Ort wurde von 10 auf 12 km angehoben. Durch die Erhöhung wird einer heute deutlich besseren Mobilität Rechnung getragen. Durch die Beibehaltung eines Höchstabstands zwischen Wohnplatz und dem nächsten Zentralen Ort soll aber nach wie vor sichergestellt werden, dass für fast alle Einwohnerinnen und Einwohner im Land in vertretbarer Entfernung ein Zentraler Ort erreichbar bleibt.

Durch die Erhöhung des Entfernungskriteriums auf 12 km reduziert sich die Fläche der sogenannten „dünn besiedelten abgelegenen Gebiete“ in Schleswig-Holstein auf nur noch sehr wenige und nur sehr kleine Gebiete, in denen zudem keine Gemeinden bzw. Hauptortslagen von Gemeinden liegen, die noch für eine Einstufung als ländlicher Zentralort in Frage kommen. Es ist daher nicht länger erforderlich, für diese Gebiete Ausnahmekriterien für die Festlegung von ländlichen Zentralorten zu benennen. § 15 Abs. 3 LEGG ist daher weggefallen. Für Neueinstufungen von ländlichen Zentralorten sollen zukünftig in allen Teilen des Landes die Mindesteinwohnerzahlen von 1.000 Personen im baulichen Siedlungszusammenhang und 5.000 im Nahbereich gelten.

Zu § 27:

Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums sollen zukünftig nur noch außerhalb der Ordnungsräume festgelegt werden können, da sie in solchen ländlichen

Teilräumen des Landes, die wegen ihrer peripheren Lage und ihrer großen Entfernung zu Mittel- und Oberzentren bzw. deren schwieriger Erreichbarkeit nur unzureichend auf der mittelzentralen Ebene versorgt werden, ergänzend zu Mittelzentren Versorgungsaufgaben auf der mittleren Stufe des Zentralörtlichen Systems wahrnehmen sollen. In Ordnungsräumen ist die Versorgungslage vergleichsweise besser, so dass Festlegungen von Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums hier nicht erforderlich sind.

Zu § 28:

Durch die redaktionelle Ergänzung der Mittelzentren im Verdichtungsraum wurde in den Absätzen 1 und 2 klargestellt, dass sowohl Mittelzentren als auch Mittelzentren im Verdichtungsraum eine über den Nahbereich und die Grundversorgung hinausgehende Versorgungsfunktion und Zentralitätsbedeutung haben und in ihrem Mittelbereich differenzierte Versorgungsmöglichkeiten zur Deckung des gehobenen längerfristigen Bedarfs bieten sollen.

Zu § 30:

In den **Absätzen 2 und 4** wurde gestrichen, dass für Stadtrandkerne die Mindesteinwohnerzahl im Versorgungsbereich „im Planungszeitraum“ erreicht werden soll, da die Festlegung der Stadtrandkerne bereits seit 1995 in einer Landesverordnung und nicht mehr in Regionalplänen mit einem Planungszeitraum erfolgt.

Artikel 3 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 3 enthält die Bestimmungen zum Inkrafttreten und zum Außerkrafttreten.

In **Absatz 1** wird das Inkrafttreten geregelt sowie in **Absatz 2** das Außerkrafttreten des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes.